



Eigenüberprüfung der Sicherheit von „ besonderen Gebäuden “

gemäß §10 (2) des Wiener Feuerpolizei, Luftreinhalte- und
Klimaanlagengesetzes
(LGBI. für Wien Nr. 17/1957 in der geltenden Fassung)

Welche Gebäude sind „besondere Gebäude“:

Gebäude die auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit oder auf Grund ihrer Nutzung im Brandfalle besonders gefährdet sind oder in denen im Brandfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, wie z.B.:

- **Heime**
- **Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten, Kindergruppen)**
- **Kirchen, Gebetshäuser**
- **Museen**
- **Schulen**
- **Wohn-Hochhäuser**

Ausgenommen vom Geltungsbereich des Feuerpolizeigesetzes

sind Gebäude, die ausschließlich der Gewerbeordnung, des Arbeitsrechtes, des Forstwesens, des Verkehrswesens bezüglich der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens und des Bergwesens unterliegen. Weiters ist das Gesetz in allen Angelegenheiten der Bundestheater nicht anzuwenden.

Wer ist für die Durchführung der Eigenüberprüfung verantwortlich:

- Die Benützer des Gebäudes oder von diesen
 - bestellte, fachkundige Personen (Brandschutzbeauftragte)
- müssen Eigenkontrollen durchführen.

Durchführung und Nachweis der Eigenüberprüfung:

Eine ausreichende Eigenüberprüfung ist gewährleistet, wenn ein Brandschutzbuch gemäß den Technischen Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes TRVB O 119 geführt wird und Eigenkontrollen gemäß TRVB O 120 vorgenommen werden.

Weiters kann die Prüfung gemäß dem [Leitfaden für die feuerpolizeiliche Eigenüberprüfung](#) der MA 36 durchgeführt werden.

Über die mindestens jährlich durchzuführende Überprüfung und Beseitigung eventuell festgestellter Mängel sind Aufzeichnungen zu führen, die auf Verlangen der Behörde vorzulegen sind.

Leitfaden für die feuerpolizeiliche Eigenüberprüfung von „besonderen Gebäuden“

gemäß § 10 (2) des Wiener Feuerpolizei, Luftreinhalte- und
Klimaanlagengesetzes (LGBl. für Wien Nr. 17/1957 in der geltenden Fassung)

Zweck der Eigenüberprüfung:

- ✓ Die **Funktionsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit der Brandschutzeinrichtungen** unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Auflagen wird sichergestellt.
- ✓ Im Zuge der Begehung des Gebäudes sind **Maßnahmen zur Verhütung von Bränden** (Lagerverbote, Lagerbeschränkungen etc.) zu kontrollieren.
- ✓ **Flucht- und Rettungswege** müssen uneingeschränkt benützbar sein, sodaß sich im Brandfall alle Personen in Sicherheit bringen, bzw. gerettet werden können.

Für die Erstellung des Überprüfungsnachweises stellt die Magistratsabteilung 36 ein [Musterformular der Eigenüberprüfung](#) zur Verfügung.

Überprüfungsumfang:

1. Brandschutzeinrichtungen

Die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen sind unter Berücksichtigung der in den Bewilligungsbescheiden vorgeschriebener Auflagen auf ihre Funktion zu prüfen.

Sind Einzelüberprüfungsnachweise durch externe, fachkundige Personen erforderlich, ist zu prüfen ob ein positiver, gültiger Prüfungsnachweis (Befund, Eintragung im Prüfbuch etc.) vorhanden ist.

Ausgewiesene Mängel sind nachweislich beheben zu lassen.

Beispiele von Brandschutzeinrichtungen:



Vorhandene **Brandschutzpläne** müssen am aktuellen Stand sein, dh. eventuelle bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen (zB.: Raumwidmungen) müssen berücksichtigt sein.



Brandschutztüren und -Tore müssen selbsttätig schließen;
Türen mit Brandfallsteuerung werden in ihrer Funktion geprüft und es muss ein Nachweis einer jährlichen Prüfung durch eine Fachfirma vorliegen.



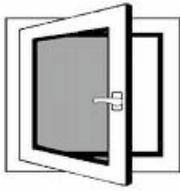
Die tragbaren **Feuerlöscher** sind alle 2 Jahre durch einen Fachbetrieb überprüfen zu lassen.
Plombierung und Prüfplakette sind zu kontrollieren.



Die Einrichtungen der **erweiterten Löschhilfe** (Wandhydrant, nasse oder trockene Steigleitung) sind jährlich einer Funktionskontrolle und alle 4 Jahre einer Druckprüfung zu unterziehen.
Entsprechende Prüfprotokolle müssen vorliegen.



Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugesanlagen und stationäre Löschanlagen sind jährlich von befugten Fachfirmen zu warten. Eine positive Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Prüfanstalt muss vorliegen.



Sofern für ein **Stiegenhaus** keine Druckbelüftungsanlage oder Entrauchungsöffnung an oberster Stelle vorhanden ist, müssen die Stiegenhausfenster ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.



Blitzschutzanlagen müssen regelmäßig durch eine Fachfirma überprüft werden. Ein positives Prüfprotokoll muss vorliegen.



Gashaupthahn (inkl. eventuell erforderlicher Schlüssel etc.), Elektroverteiler, und andere Versorgungseinrichtungen müssen frei zugänglich und entsprechend gekennzeichnet sein.

2. Verhütung von Bränden



Gänge, Stiegenhäuser, Flucht- und Rettungswege müssen frei von Lagerungen sein.



Kontrolle auf **unzulässige Lagerungen von gefährlichen Stoffen** (Brennbare Flüssigkeiten, Gase etc) in allen Bereichen



Feuerstätten und Wärmegeräte bzw. Heizräume und Brennstofflagerräume sind auf unzulässige Lagerungen von leicht entzündlichen Stoffen, etc. zu prüfen.

MA 36 Feuerpolizei - Information



Auf **Dachböden** sind Lagerungen, die die Brandbekämpfung erschweren, verboten. Weiters dürfen auf Dachböden brandgefährliche Gegenstände, insbesondere selbstentzündliche, zündschlagfähige, leicht entflamm-, bzw. entzündbare oder schwer löschrbare Stoffe, wie brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, Holzwolle, Sägespäne, textile Beläge, Schaumstoffplatten und Schaumstoffmatten, leicht brennbares Verpackungsmaterial, leicht brennbare Reinigungsmaterialien, loses Papier, lose Textilien, Polstermöbel, Matratzen, Bettzeug, Versandbehälter für Gase, Fahrzeugreifen (Pneus) oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Die Lagerung von Papier und Textilien in allseits geschlossenen Kästen oder Kisten fällt nicht unter dieses Verbot.

Alle Lagerungen müssen leicht zugänglich sein (keine Abteile) und dürfen nicht derart aufeinandergestellt (gestapelt) werden, dass deren Abrutschen oder Abstürzen möglich ist.

Rauchfänge sind in einem Umkreis von 1,00 m von jeder Lagerung freizuhalten. Zu Rauchfängen, Dachbodenfenstern müssen mindestens 1 m breite Verkehrswege freigehalten werden.



Im Freien dürfen ohne Bewilligung keine brandgefährlichen Lagerungen im gefahrbringenden Ausmaß vorhanden sein. In der Nähe von Fenster und Ausgängen von Gebäuden dürfen keine leicht brennbaren Stoffe gelagert werden.



Rauchverbote bzw. Verbote der Verwendung von offenem Feuer oder Licht müssen dauerhaft und gut sicht- und lesbar angebracht sein.

Auf Dachböden ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht und Feuer verboten.

3. Flucht und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege (Gänge, Stiegenhäuser etc.) müssen eindeutig gekennzeichnet, nötigenfalls beleuchtet sein. Türen in diesen Bereichen müssen ohne Verwendung von Hilfsmittel (Schlüssel etc) zu öffnen sein.



Feuerwehrezufahrten sind das ganze Jahr über frei befahrbar zu halten und dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder Bäume eingeschränkt werden. Abschrankungen sind mit dem Feuerwehr-Schrankenschlüssel zu sperren.

EIGENÜBERPRÜFUNGSNACHWEIS

für Kindergruppen

gemäß § 10 (2) des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes
(LGBl. für Wien Nr. 17/1957 in der geltenden Fassung)

Angaben zum Gebäude

Name der Kindergruppe:

Standort:

Betreiberin/Betreiber der Kindergruppe:

Eigentümer/Hausverwaltung:

Angaben zum Prüfer:

Name:

Fachliche Ausbildung:

Adresse:

Folgende Bescheide wurden bei der Überprüfung berücksichtigt:

	Ausstellungsdatum
Bau-Bescheid	
Bescheid gemäß (Zutreffendes bitte ankreuzen): <input type="checkbox"/> Feuerpolizeigesetz	
<input checked="" type="checkbox"/> Wiener Tagesbetreuungsgesetz in Verbindung mit der Wiener Tagesbetreuungsverordnung	
<input type="checkbox"/> _____	
<input type="checkbox"/> _____	

Im Gebäude aufliegende Unterlagen bezüglich Brandschutzeinrichtungen:

Nichtzutreffendes ist in der untenstehenden Liste zu streichen bzw. entsprechend anzukreuzen!

	Ausstellungsdatum	letzte Aktualisierung
Brandschutzbuch <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Brandschutzordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Unterweisungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Aufzeichnungen über Evakuierungsübungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Sonstiges:		

Prüfung der Brandschutzeinrichtungen

Wenn sonstige Einrichtungen vorhanden oder vorgeschrieben sind, sind diese anzuführen.
Nicht erforderliche Einrichtungen sind in der unten stehenden Liste zu streichen bzw.
entsprechend anzukreuzen!

Feuerlöscher (gem. § 15 Abs. Abs. 2 WTBVO verpflichtend)

Datum letzter Einzel-Prüfung:	<input type="checkbox"/> Keine Mängel vorhanden
<input type="checkbox"/> folgende Mängel wurden festgestellt:	

Brandschutzpläne

vorhanden: ja nein

Datum letzter Einzel-Prüfung:	<input type="checkbox"/> Keine Mängel vorhanden
<input type="checkbox"/> folgende Mängel wurden festgestellt:	

Brandschutztüren

vorhanden: ja nein

Datum letzter Einzel-Prüfung:	<input type="checkbox"/> Keine Mängel vorhanden
<input type="checkbox"/> folgende Mängel wurden festgestellt:	

Wandhydranten, nasse oder trockene Steigleitungen

vorhanden: ja nein

Datum letzter Einzel-Prüfung:	<input type="checkbox"/> Keine Mängel vorhanden
<input type="checkbox"/> folgende Mängel wurden festgestellt:	

Brandmeldeanlage („Rauchmelder“)vorhanden: ja nein

Datum letzter Einzel-Prüfung:	<input type="checkbox"/> Keine Mängel vorhanden
<input type="checkbox"/> folgende Mängel wurden festgestellt:	

Brandrauchentlüftungs- , Druckbelüftungsanlagenvorhanden: ja nein

Datum letzter Einzel-Prüfung:	<input type="checkbox"/> Keine Mängel vorhanden
<input type="checkbox"/> folgende Mängel wurden festgestellt:	

Blitzschutzanlagenvorhanden: ja nein

Datum letzter Einzel-Prüfung:	<input type="checkbox"/> Keine Mängel vorhanden
<input type="checkbox"/> folgende Mängel wurden festgestellt:	

Absperreinrichtungen der Energieversorgungvorhanden: ja nein

Datum letzter Einzel-Prüfung:	<input type="checkbox"/> Keine Mängel vorhanden
<input type="checkbox"/> folgende Mängel wurden festgestellt:	

Sonstige Einrichtungen (z.B. Löschdecke):vorhanden: ja nein

Datum letzter Einzel-Prüfung:	<input type="checkbox"/> Keine Mängel vorhanden
<input type="checkbox"/> folgende Mängel wurden festgestellt:	

Maßnahmen zur Verhütung von Bränden

Die angeführten Bereiche sind hinsichtlich unzulässiger Lagerungen zu prüfen. Nichtvorhandene Gebäudeteile sind zu streichen bzw. entsprechend anzukreuzen!

Stiegenhaus

vorhanden: ja nein

- keine Mängel vorhanden
- folgende Mängel wurden festgestellt:

allgemeine Hausgänge

vorhanden: ja nein

- keine Mängel vorhanden
- folgende Mängel wurden festgestellt:

Heizräume und Brennstofflagerräume

vorhanden: ja nein

- keine Mängel vorhanden
- folgende Mängel wurden festgestellt:

Feuerstätten, Wärmegeräte

vorhanden: ja nein

- keine Mängel vorhanden
- folgende Mängel wurden festgestellt:

Garage, Dachboden

vorhanden: ja nein

- keine Mängel vorhanden
- folgende Mängel wurden festgestellt:

Freiflächen (Innenhöfe, Vorgärten etc.)

vorhanden: ja nein

- keine Mängel vorhanden
- folgende Mängel wurden festgestellt:

Verbote des Rauchens, der Verwendung von offenem Feuer oder Licht

- keine Mängel vorhanden
- folgende Mängel wurden festgestellt:

Flucht- und Rettungswege

Nichterforderliche Einrichtungen sind in der untenstehenden Liste zu streichen bzw. entsprechend anzukreuzen.

Flucht- und Rettungswege – Benützbarkeit

vorhanden: ja nein

Datum letzter Einzel-Prüfung:	<input type="checkbox"/> Keine Mängel vorhanden
<input type="checkbox"/> folgende Mängel wurden festgestellt:	

Flucht- und Rettungswege – Bezeichnung

vorhanden: ja nein

Datum letzter Einzel-Prüfung:	<input type="checkbox"/> Keine Mängel vorhanden
<input type="checkbox"/> folgende Mängel wurden festgestellt:	

Not- und Fluchtwege – Beleuchtung

vorhanden: ja nein

Datum letzter Einzel-Prüfung:	<input type="checkbox"/> Keine Mängel vorhanden
<input type="checkbox"/> folgende Mängel wurden festgestellt:	

Feuerwehrezufahrten

vorhanden: ja nein

Datum letzter Einzel-Prüfung:	<input type="checkbox"/> Keine Mängel vorhanden
<input type="checkbox"/> folgende Mängel wurden festgestellt:	

Prüfergebnis

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Es wurden keine Mängel festgestellt.
- Es wurden Mängel festgestellt, die Beauftragung der Behebung der festgestellten Mängel muss unverzüglich erfolgen.

Datum:	Unterschrift des Prüfers:
--------	---------------------------

Kenntnisnahme durch die Betreiberin/den Betreiber der Kindergruppe:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Die Behebung aller angeführten Mängel wird bestätigt:

Die Mängelbehebungsnachweise sind diesem Eigenüberprüfungsnachweis beizulegen.

Datum:	Unterschrift des Prüfers:
--------	---------------------------